

Bay. VGH: 15-km-Regel nein, FFP2-Masken ja, landesweites Alkoholverbot nein

Für Bewohner von Orten mit einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 200 galt ab dem 11. Januar 2021 in Bayern ein eingeschränkter Bewegungsradius: touristische Tagesausflüge über einen Umkreis von 15 Kilometern um die Wohnortgemeinde hinaus waren verboten. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) gab am 26.Januar 2020 einem dagegen gerichteten Eilantrag statt und kippte die Regelung. Der Beschluss (Az. 20 NE 21.162) gilt ab sofort bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Verstoß gegen den Grundsatz der Normenklarheit

Die Festlegung des eingeschränkten Bewegungsradius in § 25 Abs. 1 Satz 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) war den Richtern nicht eindeutig genug: Aus dem Verbot selbst sei für den Betroffenen nicht sofort erkennbar, ob seine Wohnortgemeinde und damit er selbst der Regelung unterworfen ist. Der Bürger wäre, um nicht gegen das Verbot zu verstößen, verpflichtet, die entsprechenden Inzidenzen für seinen Stadt- oder Landkreis täglich im Internet abzurufen und sich zusätzlich z.B. mittels Kartenmaterials seinen zulässigen Bewegungsradius zu erschließen. Dies ist nach der Auffassung des Gerichts im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip nicht hinnehmbar, denn was dem Bürger erlaubt bzw. verboten sei, müsse aus der Norm selbst klar erkennbar sein. Daher verstößt die 15-km-Regel nach Ansicht des VGH gegen den Grundsatz der Normenklarheit.

Weil das Gericht schon einen Verstoß gegen das Gebot der Normenklarheit feststellte, setzten sich die Richter im weiteren Verfahren nicht abschließend mit der Frage auseinander, ob der eingeschränkte Bewegungsradius verhältnismäßig ist. Allerdings äußerten sie Zweifel daran, ob diese Regelung überhaupt geeignet ist, Menschenansammlungen in einem bestimmten Bereich zu verhindern.

Zu beachten ist, dass Kommunen, die über einem Inzidenzwert von 200 liegen, nach wie vor eine Einreisesperre für touristische Tagesausflüge anordnen können. Diese Möglichkeit aus § 25 Abs. 1 Satz 4 BayIfSMV bleibt dem Beschluss zufolge bestehen.

Einkaufen nur mit FFP2-Maske, aber Alkohol erlaubt

Ein anderer Eilantrag wandte sich gegen die FFP2-Maskenpflicht in Bayern. Diesen Eilantrag lehnte der VGH ab und bestätigte die FFP2-Maskenpflicht zumindest vorläufig (Az. 20 NE 21.171). Die Richter hielten einen höheren Selbst- und Fremdschutz für wahrscheinlich und konnten keine Gesundheitsgefährdungen durch die Masken erkennen. Auch seien die Aufwendungen für die Anschaffung der Masken grundsätzlich zumutbar. Die Menschen in Bayern müssen damit vorerst weiterhin in Geschäften, Bussen und Bahnen eine FFP2-Maske tragen.

Anders beurteilte der VGH allerdings einen Antrag gegen das generelle Alkoholverbot ab einer bestimmten Uhrzeit: Die obersten bayerischen Verwaltungsrichter sahen keine Grundlage für ein landesweites Alkoholverbot im öffentlichen Raum (Az. 20 NE 21.76).